

12
46

EDICT

Wegen

Neuer außkommenden unmaßigen

Kleider-Brächts.



D A N T Z I G,

Drucks David - Friedrich Rhet /

Im Jahr 1683.

Nwissen / Nach-
dem die Erfahrung
zeiget / daß der lei-
dige Pracht und
übermachte Hof-
sart / in dieser
Stadt fast auffs
höchste steigen / und gleichsam über-
hand nehmen will / in dem auch die
aller kostbahrsten Trachten / ohne al-
len Unterscheid einreissen / und gemein
werden wollen / dadurch GOTTes
gerechter Zorn gereizet / und desselben
Straffen über diese gute Stadt gezo-
gen werden / und mancher sich also
verbricht / daß er zum Verderb und
Untergang sein und der Seinigen ge-
bracht wird ;

Als

Als hat E. Raht die Nohtdurfft erachtet / alle und jede Bürgere und Einwohner dieser Stadt zuermahnen / daß sie den gefährlichen Zustand ißiger Zeiten beobachten / und aus Liebe zur Gottesfurcht sich eines Erbahrlichen Wandels befleißigen / von unmäßiger und unanständlicher Kostbarkeit in Kleidungen ablassen / und sich selbst ihre Kinder und Haushzessonen / dessen entschlagen mögen ;

Zuförderst werden / aus Schlüß sämplicher Ordnungen / hiemit untersagt und verboten / alle Goldt- und Silber-Stück / auch mit Goldt oder Silber gewürckte und gestickte Sehden Zeuge / Zobeln umb den Hals und umb Frauen Mantele / Weisse

Weisse Spitzen an Manns- und
Frauen Kleider / und Goldt und
Silber gestickte oder bordirte Schüe /
dass sich niemand von Bürgern oder
Einwohnern dieser Stadt unterstehen
soll / dieselbe an seinem Leibe zu tra-
gen / bey Straffe 30. Rthl. so oft
als jemand derselben eines oder das
andere an sich haben wird / unnach-
läßig von der E. Wette legenst die
Übertreter / ohne allen Unterscheid
zu exequiren.

Wornach sich ein jeder zu rich-
ten / und für Schadeu zu hüten ha-
ben wird. Gegeben auf unserm
Rathhouse am 18. Octob. 1683.